

Satzung des Fördervereins Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld“, nachstehend kurz als „Förderverein“ bezeichnet.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz im Haus für Kinder, Schulstraße 11, 96167 Königsfeld.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kindergartenjahr, vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins ist die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung vom Haus für Kinder St. Jakobus, Schulstraße 11, 96167 Königsfeld.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) Erwerb von pädagogischem Spiel- und Bastelmaterial
- b) Förderung der Ausstattung und Erhaltung der gesamten Einrichtung
- c) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
- d) Förderung von Vorträgen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen
- e) Unterstützung des Elternbeirats bei Aktionen und Veranstaltungen zugunsten vom Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld
- f) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
- g) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
- h) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern

Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung und dem Elternbeirat vom Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Angeschaffte Gegenstände gehen in das Eigentum vom Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld über.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Gesamtvorstand. Der Elternbeirat sowie die Kindergartenleitung sind zu informieren und haben beratende Funktion.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/ der Antragssteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Geschäftsjahresende,
 - b) durch Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - d) durch Ausschluss, den der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
- ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchen Gründen ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.

Der Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- b) Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert als Jahresbeitrag zum Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und gewünscht.
 - c) Eine Beitragszahlung, die den festgesetzten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende behandelt.
2. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand/ Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Fördervereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) drei Beiräte

Im Gesamtvorstand müssen mindestens drei Mitglieder des amtierenden Elternbeirats, darunter der 1. Vorsitzende des Elternbeirats, und ein Mitglied der Kindergartenleitung vertreten sein.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und im Vertretungsfall aus dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahlen sind möglich.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, über die Mittel nach dem Vereinszweck ohne Hinzuziehung der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Über größere und langfristige Förderungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren und anzuhören.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.
6. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Die Tätigkeit im Gesamtvorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) Beiträge
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Auflösung des Vereins
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11 Beschlussfassung, Wahlen, Anträge und Wahlvorschläge

1. In der Mitgliederversammlung wird geheim abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung beschließt, dass offen durch Handzeichen oder Stimmkarte abzustimmen ist.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt.
3. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, über Beitragsänderungen, zur Vereinsauflösung und Beschlüsse über Beschwerden gegen den Vereinsausschluss bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Sonstige Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Enthält sich ein Mitglied der Stimme, wird dieses Mitglied bei der Abstimmung als nicht anwesend betrachtet, das heißt, dass Stimmenthaltungen nicht bei der Erfassung der Mehrheit berücksichtigt werden.
4. Bei allen Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der jedoch selbst Mitglied des Vereins sein muss. Ein Mitglied kann jeweils nur ein weiteres Mitglied vertreten, es sei denn, das Mitglied ist gleichzeitig der gesetzliche oder bestimmte Vertreter eines Mitgliedes, das eine juristische Person ist (Geschäftsführer, Prokurist, Vorstand und dergleichen).

§ 12 Kassenprüfer/ Vereinsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer. Diese führen die Prüfung der Finanzmittel des Vereins, die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege und deren Übereinstimmung mit der Buchhaltung durch und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Jakobus d. Ältere Königsfeld, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung vom Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld oder dessen Nachfolgeinstitution verwendet werden darf. Im Falle einer zwischenzeitlichen Auflösung der Kirchenstiftung St. Jakobus d. Ältere Königsfeld geht das Fördervereinsvermögen an den jeweiligen Rechtsnachfolger über, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung vom Haus für Kinder St. Jakobus Königsfeld oder dessen Nachfolgeinstitution verwendet werden darf.

§ 14 Sonstiges

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen, insbesondere bei der Bezeichnung von Vereinsämtern, gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Königsfeld, 15.12.2021

Förde:

Zwei:

Nam:

Fach:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Stell:

Elke Pfeifer

Inke Weidner

Gisela Hofmann